

Abschrift

Landgericht Fulda
1. Zivilkammer

Fulda, 25.03.2009

Geschäfts-Nr.: 1 S 177/08

34 C 110/08 Amtsgericht Fulda

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Klägerin und Berufungsklägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G
Geschäftszeichen:

gegen

Beklagte und Berufungsbeklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wolf-Dieter Czap, Industriestraße 13,
96114 Hirschaid,

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Fulda
durch den Präsidenten des Landgerichts
den Richter am Landgericht und
den Richter

einstimmig beschlossen:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Amtsgerichts Fulda
vom 30.10.2008 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Gründe:

Die Berufung des Klägers ist gemäß § 522 Abs. 2 ZPO durch Beschluss zurückzuweisen, weil das Rechtsmittel keine Aussicht auf Erfolg bietet und die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat (§ 522 Abs. 2 Nr. 1, 2 ZPO). Auch die Fortbildung des Rechts und die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern keine Entscheidung des Berufungsgerichts (§ 522 Abs. 2 Nr. 3 ZPO). Die Kammer nimmt Bezug auf den Hinweisbeschluss vom 20.02.2009, auf den der Kläger nicht Stellung genommen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr.
Präsident des Landgerichts

Dr.
Richter am Landgericht

Richter